

Stand: Mai 2024

Information zum Schutz verfolgter Frauen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stärkt in einem Urteil die Rechte von Frauen

Endlich herrscht Klarheit: Frauen eines Landes können als „soziale Gruppe“ im Sinne der Richtlinie 2011/95 angesehen werden, und es kann ihnen die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (sie müssen sich also nicht mehr mit einem schwächeren Status, wie z.B. dem Subsidiären Schutz oder der Erteilung eines Abschiebungsverbotes abfinden).

Das wurde zwar auch bisher schon von einigen Gerichten in Deutschland so gewertet und entspricht der deutschen Rechtslage seit 2005, in etlichen Fällen wurden Frauen aber dennoch nicht als "soziale Gruppe" im Sinne des Gesetzes verstanden. So wurde etwa behauptet, die soziale Gruppe der Frauen (eines Landes) sei zu groß, oder es fehle ihr an einer »abgrenzbaren Identität« oder »Andersartigkeit«. Aus diesem Grund wurde ihnen oftmals der Flüchtlingsschutz verwehrt. Nunmehr ist klaggestellt: Frauen können als „soziale Gruppe“ im Sinne des Gesetzes gelten und damit einen Anspruch **auf Flüchtlingsschutz** aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung haben. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention bei Verfolgung wegen "Rasse", Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorgesehen.

Frauen, die im Herkunftsland aufgrund Ihres Geschlechts körperliche oder psychische Gewalt erleiden, können demnach den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen. Als **geschlechtsspezifische Verfolgungshandlung** sind auch **sexualisierte und häusliche Gewalt, Zwangsheirat und sogenannte „Ehrenverbrechen“ zu werten**, wenn diese von Privatleuten z.B. von Familienmitgliedern ausgehen und aufgrund struktureller Diskriminierung von Frauen kein staatlicher Schutz dagegen gewährleistet ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Richtlinie im Einklang mit dem Übereinkommen von Istanbul (IK) auszulegen ist, das die Europäische Union bindet und Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung anerkennt. So auch nachzulesen beim deutschen Institut für Menschenrechte <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/anerkennung-geschlechtsspezifischer-verfolgung-als-fluchtgrund> .

Praxisrelevanz

Beratung und Anhörung

- Frauen müssen wissen, dass **FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung), Zwangsheirat und häusliche Gewalt oder Gewaltandrohungen durch die Familie Fluchtgründe** sind, welche bei der Anhörung im Asylverfahren relevant sind und auch vorgebracht werden



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



müssen. Das kann theoretisch zwar – mit guter Begründung – auch noch später ins Verfahren eingebracht werden, das kann **aber auch als gesteigertes Vorbringen gewertet werden**.

- Dafür ist ein sicherer Rahmen notwendig, der **sichere Unterbringung und Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen** umfasst. Aufklärung über die eigenen Rechte ist grundlegend erforderlich, damit betroffene Frauen ihre Asylgründe auch vortragen können. Die Betroffenen brauchen zuvor klare Informationen über mögliche asylrelevante Umstände.
- **Anhörungen** müssen **gendersensibel und ausschließlich mit geschulten Dolmetscher*innen** durchgeführt werden. **Sonderbeauftragte** müssen bei erkennbarem Bedarf frühzeitig und transparent übernehmen, außerdem auf Wunsch der Betroffenen eingesetzt und im Konfliktfall auch ausgetauscht werden. Die Frauen müssen wissen, dass sie ein Recht darauf haben. Frauen müssen zudem hinreichend über ihr Recht informiert werden, das Geschlecht der in der Anhörung anwesenden Personen wählen zu können, damit sie eine informierte Entscheidung darüber treffen können. Die Rahmenbedingungen sind geregelt in der EU-Verfahrensrichtlinie. So ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU, dass die persönliche Anhörung unter Bedingungen zu erfolgen hat, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten und der Antragstellerin eine umfassende Darlegung der Gründe ihres Antrags gestatten. Insbesondere in Bezug auf Letzteres haben die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 3 lit. A dieser Richtlinie zu gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. (VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 09.01.2023 – 1 K 1582/22).

Das VG Berlin hat das Fehlen einer Sonderbeauftragten als einen nicht heilbaren Verfahrensfehler bewertet (VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 – 31 K 324/20 A)

Frauen müssen also insbesondere über ihre grundlegenden Rechte Bescheid wissen, um diese geltend machen zu können. Dafür ist die Klarstellung durch das EuGH hilfreich, denn nationale Gerichte und Behörden sind nun verpflichtet, Frauen als solche bei geschlechtsspezifischer Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Es ist also eine **grundlegend wichtige Feststellung des obersten rechtsprechenden Organs der Europäischen Union, dass häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt kein privates, sondern ein strukturelles Problem darstellen**. Der EuGH gewährleistet, dass EU-Recht in allen EU-Mitgliedsländern auf die gleiche Weise angewendet wird. **Es ist daher ein wichtiger Schritt in der Bekämpfung von struktureller Gewalt gegen Frauen**.

Dieses FactSheet ist im Rahmen des Netzwerkprojekts "AMBA + Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende" entstanden. Das Netzwerkprojekt AMBA+ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union